

Richtlinie

zur Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung in Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen im Landkreis Barnim

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Barnim fördert auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 i.V. mit § 79 Abs. 1, 2 KJHG Zuwendungen für investive Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen.

Für den Antragsteller besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

Das Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Für die Durchführung einer qualifizierten und auf Kontinuität angelegten Arbeit im Rahmen der Jugendhilfe sind das Vorhandensein geeigneter Räume und deren Ausstattung notwendig.

Vorrang innerhalb dieser Förderung hat deshalb:

- der Substanzerhalt bzw. Ausbau vorhandener Einrichtungen
- die angemessene qualitative Verbesserung der räumlichen Ausstattung
- Maßnahmen zur Erweiterung der Angebotsvielfalt in den Einrichtungen
- die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Gefördert werden:

- a) 1. Instandhaltungsarbeiten
z.B. Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten, Tischler-, Zimmerer- und Holzbauarbeiten, Maurer- und Putzarbeiten
2. Instandsetzungsleistungen
z.B. Heizungs- und Sanitärarbeiten, Elektroinstallation
- b) der Umbaumaßnahmen einschließlich einer Modernisierungsmaßnahme
z.B. Raumprogrammänderung oder Einbau Sanitäreinrichtung
- c) Gestaltung der Außenanlagen
- d) Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen
- e) der Ersatz- und Erweiterungsbau

Anträge nach Punkt a-d haben hier im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Vorrang.

Die Zustimmung der Kommune zum o.g. Gegenstand einschließlich der fachlichen Stellungnahme ist Voraussetzung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- 3.1. freie Träger der Jugendhilfe in Abstimmung mit der Kommune
- 3.2. Ämter und amtsfreie Gemeinden

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Es werden nur Einrichtungen von Trägern im Landkreis Barnim gefördert.
- 4.2. Die zu fördernde Einrichtung muss in der Jugendhilfeplanung entsprechend §80 KJHG als bedarfsgerechte Einrichtung erfasst sein.
- 4.3. Voraussetzung für die Förderung einer Einrichtung ist die Vorlage einer Konzeption aus der sich neben dem inhaltlichen Profil auch die Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Folgejahre ergeben.
- 4.4. Bauvorhaben werden nur dann gefördert, wenn nach Vollendung dieses Bauabschnittes die Nutzung möglich ist.
- 4.5. Zweckbindung
Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung als Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtung erfüllt wird.

Diese Zweckbindung beträgt

- bei Baumaßnahmen
 - wenn der Zuwendungsbetrag 51.129,19 € übersteigt, 25 Jahre
 - bei Zuwendungsbeträgen bis 51.129,19 € 10 Jahre
- bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen 5 Jahre

Ist der Zuwendungsempfänger durch Umstände, die nicht er zu vertreten hat gehindert, die erforderliche zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten, entscheidet das Jugendamt unter Berücksichtigung der sachlichen Gründe, ob mit der bisherigen Nutzung die Zweckbindung erfüllt ist.

Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer bzw. Erbbaupachtberechtigter mit mindestens einem Erbbaurecht über die Dauer der Zweckbindung an dem Grundstück, so muss der Zuwendungsempfänger die Zweckbindung durch einen ebenso langen Miet- bzw. Nutzungsvertrag nachweisen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung.

a) Baumaßnahmen

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich bis zu 75% der durch den Landkreis als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die DIN 276 (Juni1993) zugrunde zu legen:

Die DIN erfasst die Investitionskosten für Neubauten, Umbauten und Modernisierungen. Die Kostengliederung erfolgt nach den Kostengruppen; hier vorrangig:

200 Herrichten und Erschließen des Grundstückes z.B. Sicherungsmaßnahmen, Abbrucharbeiten, Altlastenbeseitigung, Herrichten der Geländeoberfläche, öffentliche Erschließung, Abwasserentsorgung usw.

300 Bauwerk-Baukonstruktionen

Kosten von Bauleistungen zur Herstellung eines Bauwerkes ohne Technische Anlagen, Gründung, Fundamente, Außenwände, Innenwände, Decken, Dächer usw.

400 Bauwerk-technische Anlagen

Kosten aller im Bauwerk eingebauten, angeschlossenen und mit dem Bauwerk festverbundenen technischen Anlagen z.B. Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen,

Wärmeversorgungsanlagen, Starkstrom-
anlagen, Fernmelde- und informationstechnischen Anlagen, Aufzugsanlagen
usw.

500 Außenanlagen

Herstellen aller Gelände- und Verkehrsflächen, Geländebearbeitung, Pflanzen,
Rasen u. s. w.

700 Baunebenkosten(mit Ausnahme der Kostengruppen 750 und 760)

Kosten, die bei der Planung und Durchführung auf der Grundlage von
Honorarordnungen, Gebührenordnungen u.a. entstehen.

750 Kunst am Bauwerk und 760 Finanzierungskosten werden nicht berücksichtigt.

b) Ausstattung

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben
ist die DIN 276 mit der Kostengruppe 610 Ausstattung zugrunde zu legen.

Die Förderhöhe bei der Beschaffung von Ausstattung/Einrichtungsgegenständen
beträgt grundsätzlich bis zu 60% der durch den Landkreis als zuwendungsfähig
anerkannten Ausgaben.

Mehrkosten von Bauvorhaben, die gegenüber dem Jahr der Bewilligung bis zur
Gebrauchsabnahme des Vorhabens entstehen, können vom Landkreis im Rahmen
der verfügbaren Haushaltsmittel anerkannt werden.

Bei der Anerkennung ist die Nummer 4.5 VV bzw. die Nummer 4.3. VVG zu
beachten.

6. Verfahren

Anträge auf Zuschüsse entsprechend diesem Programm sind bis zum 30.8. des
Vorjahres im Jugendamt einzureichen.

Bei der Auswahl und der Planung von Bauleistungen ist das örtlich zuständige Amt
mit seinem Fachamt zu beteiligen.

Das Amt gibt zu dem beabsichtigten Vorhaben eine Stellungnahme mit der Wertung
der Baukosten zu dem Antrag ab.

Die vorgelegten Anträge können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel des
Vermögenshaushaltes berücksichtigt werden.

Es sind die als Anlage beigefügten Muster zu verwenden. Die angeführten Anlagen
sind dem Antrag beizufügen.

Der Verwendungsnachweis und evtl. Zwischennachweise für Bauvorhaben sind nach
den Mustern bzw. der ANBest - Bau zu führen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend den AN-BestG bzw. ANBestP.

Der Verwendungsnachweis muss erkennen lassen, welche Maßnahmen
durchgeführt wurden,

sowie ob und in welcher Höhe sich die Gesamtkosten gegenüber dem Ansatz im
Bewilligungsbescheid verringert oder erhöht haben.

Dem Verwendungsnachweis sind die Belege(Rechnungen, Ausgangsbelege,
Zahlungsnachweise) im Original beizufügen.

Die Belege sind mind. 5 Jahre aufzubewahren.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 19.6.96 in Kraft.